

Bekanntmachung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler e. V.

Die Berufsbezeichnung „Mitglied der Reichskulturkammer bzw. der Reichsschrifttumskammer“

Die Reichskulturkammer hat in einigen Fällen festgestellt, daß Künstler sich Mitglied der Kulturkammer (bzw. einer Einzelkammer) genannt haben. Dadurch ist der Eindruck entstanden, als ob mit diesem Ausdruck eine besondere Vertung, ein Amt oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Auslese erweckt werden sollte, etwa wie es durch die Bezeichnung »Mitglied der Dichtersakademie«, »Mitglied des Reichskulturssenats« bekundet wird. In anderen Fällen hat der Handel mit Kulturgut, insbesondere Vertreter, die Werbung für seine Verkaufsgegenstände dadurch zu verstärken versucht, daß er sich mündlich oder schriftlich als Mitglied der Reichskulturkammer bezeichnete. Die Kulturkammer hat deswegen den Gebrauch dieser Bezeichnung bei öffentlichen Ankündigungen, auf Firmenschildern u. dgl. untersagt. Zu den untersagten Berufsbezeichnungen gehören auch Bezeichnungen wie »Mitglied des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler« oder »Mitglied der Fachschaft Buchvertreter im Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V.«. Diese Bezeichnungen müssen in Zukunft in allen Fällen fortfallen, wo sie in der Öffentlichkeit, also außerhalb des Kreises der Eingliederungspflichtigen, gebraucht werden.

Für den buchhändlerischen Geschäftsverkehr wird nunmehr im Einvernehmen mit der Reichsschrifttumskammer folgendes angeordnet: Die Mitgliedschaft zum Bund Reichsdeutscher Buchhändler, die Aufnahme in die Stammrolle buchhändlerischer Nebenbetriebe oder in die Stammrolle der Leihbüchereien im Nebengewerbe oder in einer der Fachlisten ist durch einen Stempel auszuweisen, der auf dem Briefbogen insbesondere aber auf dem Bestellzettel anzubringen ist.

Der Stempelausdruck hat folgende Form:

B. I 15 586

B. bezeichnet den Bund, I die Fachschaft, die arabische Ziffer die eigentliche Mitgliedsnummer. Den einzelnen Fachschaften entsprechen folgende römische Ziffern:

- I = Fachschaft Verlag
- II = Fachschaft Handel
- III = Fachschaft Zwischenhandel
- IV = Fachschaft Leihbücherei
- V = Fachschaft Buchvertreter
- VI = Fachschaft Angestellte

Die Stammrolle-Angehörigen des Buchhandels haben folgenden Stempelausdruck zu führen:

St. B 6 867

die Angehörigen der Stammrolle Leihbüchereien im Nebengewerbe:

St. L. 287

die in den Fachlisten aufgenommenen Mitglieder die Anfangsbuchstaben der Listenbezeichnung mit der zugehörigen Nummer, z. B. die Spielwarengeschäfte:

Spiel Nr. 365

Der Stempelausdruck muß die Größe 15x5 mm haben. Er wird auf dem Bestellzettel möglichst unten in der Mitte angebracht (s. nachstehendes Muster).

Best.-Nr. auf Rechnung wiederholen	Klee Nachf. Hagenow	Nr. _____	best.am _____
An Firma		Postp.	Eilgut
Ich erbitte bis spätestens / wiederholt vom / als gefehlt in Sendung vom / bitte freibleibend an bestelle ab / zur Fortsetzung nun Expl. / Bücherprospekte über / durch K. F. Koehler		Frachtg.	
Geradenwegs Kreuzband / Päckchen / Briefsp. / Postsp. / Postgut / Eilboten / Fracht / Bücherw. / Eilgut / Expressgut / Auto			
Betrag durch BZG in Wochen / Kommissionär / folgt nach Empfang / Nachnahme erheben / in Rechnung			
bed.	fest	bar	An beifolgende Anschrift: Herrn/Frau/zel. — Rechnung an mich
			Ladenpreis RM
			Pf.
Lieferhindernis geradenwegs mitteilen B. I 15 586		W. Klee Nachf. Inh. G. Schepter Hagenow i. M.	
Hagenow i. M., den		Kor	bar
		fest	bedingt
		W. Klee Nachf. Inh. G. Schepter	

Ohne diesen Abschnitt wird Annahme verweigert
 W. Klee Nachf.
 Inh. G. Schepter
 Hagenow i. M.

In Zukunft darf nur noch an diejenigen Firmen geliefert werden, die sich durch eine solche Nummer auf dem Bestellzettel ausweisen, es sei denn, es handelt sich um sogenannte freigegebene Literatur (Bilderbücher, Malbücher usw.). Fehlt die Nummer, so muß zunächst in Abteilung I des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels nachgesehen werden. Ist die Firma dort aufgeführt ohne das Zeichen O, so darf mit vollem Rabatt geliefert werden. (Es handelt sich dann um Firmen, die in anderen Einzelkammern der Reichskulturkammer aufgenommen sind.) Ist die Bestellfirma nicht aufgeführt, so ist beim Bund Rückfrage zu halten, um festzustellen,

ob die Inhaber der Firma gemeldet sind, das Aufnahmeverfahren aber noch nicht abgeschlossen ist.

Die etwa noch vorhandenen Briefbogen, Bestellzettel usw. mit dem Ausdruck »Mitglied der Reichsschrifttumskammer« oder »Mitglied des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler« können bis zum 30. Juni 1936 im Verkehr zwischen den Eingliederungspflichtigen untereinander und mit der Kammer aufgebraucht werden.

Leipzig, den 27. April 1936.

Die Geschäftsstelle. Dr. Heß.